



Anfrage des Abgeordneten Franz Schindler
zum Plenum vom 13. November 2017

Bezugnehmend auf Presseberichte vom 09.11.2017 frage ich die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern und Gespräche, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung aufgezeichnet und entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht gelöscht worden sind, sondern Eingang in die Ermittlungsakten gefunden haben und falls ja, ob das Staatsministerium der Justiz durch einen Bericht der Staatsanwaltschaft Regensburg hiervon Kenntnis erlangt hat und wie es ggf. hierauf reagiert hat?

Antwort durch das Staatsministerium der Justiz

Nach einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 14. November 2017 wurden in den Ermittlungsverfahren gegen Oberbürgermeister Wolbergs zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (sogenannte TKÜ-Maßnahmen) gegen verfahrensbeteiligte Verteidiger vollzogen. Im Rahmen der richterlich angeordneten Überwachung der Telefonanschlüsse von Beschuldigten wurden jedoch in Folge der automatisierten Gesprächsüberwachung auch Gespräche aufgezeichnet, deren Inhalt den sogenannten Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betraf, oder bei welchen als Gesprächspartner des überwachten Anschlusses ein Verteidiger des Beschuldigten beteiligt war.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden in dem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen Oberbürgermeister Wolbergs und drei weitere Beschuldigte nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Regensburg noch vor Anklageerhebung und zeitnah zu deren jeweiligen Anfall 281 Telekommunikationsvorgänge gelöscht. Dabei betrafen 41 Telekommunikationsvorgänge den sogenannten

Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und 240 Telekommunikationsvorgänge die Kommunikation zwischen einem überwachten Beschuldigten und einem Verteidiger bzw. Berufsgeheimnisträger.

Aufgrund des von den Verteidigern im vorgenannten Verfahren erhobenen Vorwurfs, die Strafverfolgungsbehörden hätten Verteidigergespräche und Gespräche betreffend den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung systematisch aufgezeichnet und nicht gelöscht, wurden die gespeicherten Daten aus der Telekommunikationsüberwachung durch die Staatsanwaltschaft Regensburg noch einmal überprüft. Dabei konnten elf Telekommunikationsvorgänge festgestellt werden, bei denen ein Gespräch zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger aufgezeichnet und in der Folge nicht gelöscht worden war. Ferner konnten zwei Telekommunikationsvorgänge zwischen einem Beschuldigten und einem Verteidiger festgestellt werden, bei welchen eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, dies im Rahmen der Telefonüberwachung aufgezeichnet und die Aufzeichnung in der Folge nicht gelöscht worden war. Schließlich konnte noch ein Telekommunikationsvorgang festgestellt werden, bei dem ein Gespräch aufgezeichnet und nicht gelöscht worden war, welches dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen ist. Die Löschung dieser Gesprächsaufzeichnungen wurde daraufhin angeordnet und vollzogen.

Weder von den bereits vor Anklageerhebung im Ermittlungsverfahren gelöschten 281 Telekommunikationsvorgängen noch von den nach erneuter Prüfung gelöschten 14 Telekommunikationsvorgängen wurden Verschriftungen zu den Ermittlungsakten genommen. Die Ermittlungsakten enthalten weder inhaltliche Wiedergaben der gelöschten Gespräche noch sonstige Erkenntnisse aus deren Inhalt.

Die Staatsanwaltschaft Regensburg hat darauf hingewiesen, dass in dem angesprochenen Ermittlungsverfahren innerhalb der polizeilichen Ermittlungsgruppe arbeitsteilig vorgegangen worden sei. Insbesondere seien die mit der Telekommunikationsüberwachung befassten Beamten nicht zugleich als Sachbearbeiter tätig gewesen. Auch innerhalb der Ermittlungsgruppe hätten sie räumlich getrennt von den Sachbearbeitern gearbeitet. Der Inhalt der nach den gesetzlichen Vorschriften zu löschenden Gespräche sei grundsätzlich weder den polizeilichen Sachbearbeitern noch der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden. Damit die Staatsanwaltschaft die Löschung der Gespräche anordnen konnte, habe es lediglich eine Ereignismitteilung mit dem Hinweis gegeben, dass es sich um ein zu lö-

schendes Gespräch handle. Lediglich in Einzelfällen seien Gesprächsinhalte der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden, um deren Entscheidung darüber herbeizuführen, ob eine Löschung zu erfolgen hat (etwa bei Abgrenzungsschwierigkeiten, ob der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung tatsächlich betroffen ist). Mit diesem Vorgehen sei sichergestellt worden, dass unabhängig von der erforderlichen Löschung bestimmter Gesprächsaufzeichnungen die jeweiligen Gesprächsinhalte nicht automatisch an die polizeilichen Sachbearbeiter oder die Staatsanwaltschaft gelangen. Die betroffenen Gespräche wurden demnach nicht nur gelöscht, sondern konnten im Verfahren auch inhaltlich nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung aufgezeichnete Gespräche zwischen dem Beschuldigten und seinen Verteidigern sowie Gespräche, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, waren nicht Gegenstand der dem Staatsministerium der Justiz vorgelegten Berichte.